

（主教行省之集）

- Die Befreiung der Arbeitnehmer aus dem Dienstvertrag ist eine Maßnahme, die die Arbeitsmarktpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen und die gesetzliche Sozialversicherungspolitik aufeinander abstimmen müssen. Sie soll die Arbeitsmarktintegration von Arbeitnehmern mit Behinderungen erleichtern und gleichzeitig die sozialen Sicherungsmaßnahmen nicht beeinträchtigen. Die Befreiung kann durch verschiedene Wege erreicht werden:

 - Durch die Einführung eines Sonderdienstvertrags, bei dem der Arbeitgeber die Befreiung vom Dienstvertrag explizit in die Vertragsbedingungen einträgt.
 - Durch die Anwendung des § 13 Absatz 1 Nr. 1 der Betriebsverfassungsgesetzgebung, das die Befreiung vom Dienstvertrag für Arbeitnehmer mit Behinderungen vorsezettet.
 - Durch die Anwendung des § 13 Absatz 1 Nr. 2 der Betriebsverfassungsgesetzgebung, das die Befreiung vom Dienstvertrag für Arbeitnehmer mit Behinderungen vorsezettet.

Die Befreiung vom Dienstvertrag ist eine Maßnahme, die die Arbeitsmarktpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen und die gesetzliche Sozialversicherungspolitik aufeinander abstimmen müssen. Sie soll die Arbeitsmarktintegration von Arbeitnehmern mit Behinderungen erleichtern und gleichzeitig die sozialen Sicherungsmaßnahmen nicht beeinträchtigen. Die Befreiung kann durch verschiedene Wege erreicht werden:

 - Durch die Einführung eines Sonderdienstvertrags, bei dem der Arbeitgeber die Befreiung vom Dienstvertrag explizit in die Vertragsbedingungen einträgt.
 - Durch die Anwendung des § 13 Absatz 1 Nr. 1 der Betriebsverfassungsgesetzgebung, das die Befreiung vom Dienstvertrag für Arbeitnehmer mit Behinderungen vorsezettet.
 - Durch die Anwendung des § 13 Absatz 1 Nr. 2 der Betriebsverfassungsgesetzgebung, das die Befreiung vom Dienstvertrag für Arbeitnehmer mit Behinderungen vorsezettet.

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenographischen Landesamts, Oberregierungsrat Professor Dr. Clemens. — Redakteur: Regierungsrat Professor Dr. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

- Letzte Absendung zur Post:** am 20. Februar 1914.
